

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme
am weiterbildenden Studienprogramm
Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden
am Fachbereich Kommunikation und Medien
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 17.12.2014**

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 3, 77 Abs. 2 und 111 Abs. 3 und 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Studienprogramm Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden Studiengebühren.
Die Verwaltung der Studiengebühren erfolgt durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Magdeburg-Stendal.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

(1) Vor Beginn des Studiums wird eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt. Die Gebühr zur Teilnahme an dieser Prüfung beträgt 80,00 €. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung beträgt die Gebühr ebenfalls 80,00 €.

(2) Für die Teilnahme am weiterbildenden Studienprogramm sind Studien- und Prüfungsgebühren zu entrichten.
Die Studiengebühr beträgt für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin **2.850 Euro**.

(3) Die Prüfungsgebühren für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen betragen für die:

1. Schriftliche Prüfung	= 80,00 €
2. Schriftliche Prüfung	= 140,00 €
Mündliche Prüfung (Dolmetschprüfung und Gespräche)	= 280,00 €

(4) Für die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Schriftliche Prüfung	= 80,00 €
2. Schriftliche Prüfung	= 250,00 €
Dolmetschprüfung	= 250,00 €
Gespräche	= 200,00 €

**§ 3
Zahlung, Rückzahlung**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Studiengebühr ist zum angegebenen Termin vor Beginn des weiterbildenden Studienprogramms zu entrichten.
Die Gebühr für die Eignungsfeststellungsprüfung und die Prüfungsgebühren sind vor Beginn der jeweiligen Prüfung zu den jeweils angegebenen Terminen zu entrichten.

(2) Ein Rücktritt seitens der Teilnehmenden am weiterbildenden Studienprogramm ist jeweils bis 2 Wochen nach Beginn des Studienprogramms möglich. Bereits gezahlte Studiengebühren werden erstattet. Bei späterem Rücktritt wird die volle Studiengebühr für das Studienprogramm fällig. Prüfungsgebühren und Gebühren für Wiederholungsprüfungen werden nicht erstattet.

(3) Sofern die Mindestteilnehmerzahl von 22 gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studienprogramm zum Zeitpunkt des Beginns des Studienprogramms nicht erreicht wird und das weiterbildende Studienprogramm nicht durchgeführt wird, werden bereits gezahlte Studiengebühren erstattet.

§ 4 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt für alle Teilnehmenden, deren Durchgang nach dem Inkrafttreten beginnt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kommunikation und Medien vom 17.12.2014 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 11.02.2015.

Die Rektorin